

Einlagensicherung/Anlegerentschädigung

Jänner 2019

FAKTE **aktuell**

Wer ist gesichert?	Natürliche Personen	Nicht-natürliche Personen z. B.: AG, GmbH, OG, KG, Vereine ...
Wie hoch ist die Sicherung (pro Einleger und pro Bank)?	Einlagensicherung: EUR 100.000,- Unter besonderen Voraussetzungen sind Guthaben, die an bestimmte Lebensereignisse (wie z. B. Auszahlung der Abfertigung bei Pensionsantritt) anknüpfen oder aus dem Verkauf eines privat genutzten Wohnraumes resultieren, bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- gesichert. Die Gutschrift darf dabei nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Details dazu finden Sie in unseren FAQs zur Einlagensicherung und in § 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Anlegerentschädigung: EUR 20.000,-	Einlagensicherung: EUR 100.000,- Anlegerentschädigung: EUR 20.000,- (jedoch Selbstbehalt von 10 % der Forderung)
Was ist gesichert?	Unter die Einlagensicherung fallen Guthaben (in Euro und anderen Währungen) auf: – Giro-/Pensionskonten, – Sparkonten, – Sparbüchern und – Festgeldkonten. Anlegerentschädigung: Sie können im Falle des Konkurses des depotführenden Kreditinstitutes die Herausgabe Ihrer Wertpapiere verlangen (Aussonderungsanspruch). Sollte das depotführende Kreditinstitut dem Aussonderungsanspruch nicht nachkommen können, besteht ein Anspruch auf Entschädigung (in Geld) unter der Anlegerentschädigung.	
Was/Wer ist nicht gesichert?	Einlagensicherung: Nicht gesichert sind z. B. Einlagen (Details vgl. § 10 Abs 1 ESAEG) von – Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften (z. B. Länder und Gemeinden), – Finanzinstituten und Wertpapierfirmen. Anlegerentschädigung: Nicht gesichert sind z. B. Forderungen (Details vgl. § 47 Abs 2 ESAEG) von – Unternehmen, die die Voraussetzungen des Unternehmensgesetzbuchs (UGB), § 221, Abs. 3 ¹⁾ erfüllen, – Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften (z. B. Länder und Gemeinden), – dem Kreditinstitut nahestehenden Personen wie z. B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, – Organträgern bei wesentlichen verbundenen Unternehmen des Kreditinstitutes. Bitte beachten Sie, dass bei Wertpapieren (Aktien, Anleihen, Pfandbriefe ...) das Risiko eines Ausfalles des Begebers der Wertpapiere (Emittentenrisiko) zum Tragen kommen kann.	
Wann erfolgt die Auszahlung?	Einlagensicherung: Für die Auszahlung ist grundsätzlich kein Antrag notwendig, unter gewissen Umständen (Sparbücher, höher gesicherte Einlagen gem. § 12 ESAEG) sind zusätzliche Schritte erforderlich (Vorlage des Sparbuches, Antrag bei zeitlich begrenzt höher gedeckten Einlagen). Auszahlungsfristen bei der Einlagensicherung: – bis 31. 12. 2020: innerhalb von 15 Arbeitstagen – bis 31. 12. 2023: innerhalb von 10 Arbeitstagen – ab 1. 1. 2024: innerhalb von 7 Arbeitstagen Die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) ist schon jetzt innerhalb von 7 Tagen auszahlungsbereit. Anlegerentschädigung: Auszahlung erfolgt nur auf Verlangen der Anlegerin/des Anlegers und nach Legitimierung (Feststehen der Höhe und Berechtigung der Forderung). Auszahlungsfristen bei der Anlegerentschädigung: innerhalb von 3 Monaten.	
1) Darunter fallen Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale überschreiten: 20 Millionen Euro Bilanzsumme, 40 Millionen Euro Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag, im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer. Ein Unternehmen von öffentlichen Interesse (§ 189a Z. 1 UGB) gilt stets als große Kapitalgesellschaft.		

Ausnahmen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung siehe § 10 Abs. 1 und § 47 Abs. 2 ESAEG bzw. „Informationen über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung“ (10.2 des Aushangs). FAQs/Häufig gestellte Fragen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung und deren Antwort finden Sie im Internet unter [einlagensicherung.bankaustria.at](https://www.bankaustria.at/einlagensicherung).